

99013010170000, 99013010170000

Annahme eines Volljährigen Aussprache

Heruntergeladen am 31.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/370740716/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99013010170000, 99013010170000
Leistungsbezeichnung I	Annahme eines Volljährigen Aussprache
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Adoptivelteren, adoptieren, Vermittlung, Erwachsenenadoption, Adoptionsstelle, volljährig, Erwachsenen
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Adoption (013)
Verrichtungskennung	Aussprache (170)
SDG-Informationsbereich	Geburt, Sorgerecht für Minderjährige, elterliche Pflichten, Vorschriften für Leihmutterschaft und

Modul	Sachverhalt
	Adoption, einschließlich Stiefkindadoption, Unterhaltspflichten für Kinder bei grenzüberschreitenden familiären Gegebenheiten
Lagen Portalverbund	Adoption und Pflegekinder (1020100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	22.06.2021
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium der Justiz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_186.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html#BJNR001950896BJNG016103377 https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_186.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html#BJNR001950896BJNG016103377
Teaser	Wenn Sie einen volljährigen Menschen adoptieren möchten, können Sie und die bzw. der Anzunehmende dies beim Amtsgericht \- Familiengericht – beantragen.
Volltext	Die Annahme eines Volljährigen als Kind (Adoption) wird auf Antrag des bzw. der Annehmenden und des bzw. der Anzunehmenden vom Familiengericht ausgesprochen. Ein Volljähriger kann als Kind angenommen werden, wenn die Annahme sittlich gerechtfertigt ist. Das ist insbesondere anzunehmen, wenn zwischen dem bzw. der Annehmenden und dem bzw. der Anzunehmenden ein Eltern-Kind-Verhältnis bereits entstanden ist. Die Volljährigenadoption ist grundsätzlich als Adoption mit schwachen Wirkungen ausgestaltet, d. h. die verwandtschaftlichen Beziehungen des Anzunehmenden zu seiner leiblichen Familie werden nicht vollständig gekappt. Unter bestimmten Voraussetzungen kann sie aber auch als Volladoption ausgesprochen werden, die zu einer nahezu vollständigen Integration in die Familie des bzw. der Annehmenden führt.
Erforderliche Unterlagen	• notariell beurkundeter Antrag des Annehmenden und

Modul	Sachverhalt
	des Anzunehmenden • Im Fall einer Stiefkindadoption eine notariell beurkundete Einwilligungserklärung des Ehepartners oder der Ehepartnerin des oder der Anzunehmenden • Notariell beurkundete Einwilligungserklärung des Ehepartners oder der Ehepartnerin des oder der Anzunehmenden
Voraussetzungen	• Sie dürfen eine volljährige Person als Kind annehmen, wenn die Annahme sittlich gerechtfertigt ist. • Dies ist der Fall, wenn bereits ein ElternKind-Verhältnis entstanden ist. • Dies kann beispielsweise anzunehmen sein, wenn • der oder die Anzunehmende bereits als minderjähriges Kind in Ihrer Familie gelebt hat und • rechtliche Gründe die Adoption verhindert haben. Beispiel: Die leiblichen Eltern verweigerten die Zustimmung zur Adoption während der Zeit der Minderjährigkeit des Anzunehmenden.
Kosten	• Kosten für die notarielle Beurkundung und • Gerichtskosten
Verfahrensablauf	Sie müssen die erforderlichen Unterlagen als notariell beglaubigte Erklärungen beim Familiengericht einreichen. • Sie können mit der Einreichung auch einen Notar beziehungsweise eine Notarin beauftragen. • Haben Sie eigene Kinder, wägt das Gericht ab, ob deren überwiegende Interessen der Adoption entgegenstehen. • Dies könnte dann der Fall sein, wenn folgende Ansprüche unangemessen geschmälert würden: • Unterhaltsansprüche • erbrechtliche Ansprüche • Auch wenn der oder die Anzunehmende selbst Kinder hat, prüft das Gericht, ob deren überwiegende Interessen der Annahme entgegenstehen. Deshalb haben die Kinder beider Parteien ein Anhörungsrecht. • Wenn die Voraussetzungen für eine Volljährigenadoption vorliegen, spricht das Gericht die Annahme des Volljährigen durch Beschluss aus.
Bearbeitungsdauer	Wegen des vorgegeben Verfahrensablaufs i. d. R. mindestens 3 Monate, vom Einzelfall abhängig

Modul	Sachverhalt
Frist	Keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	Weitere Informationen finden Sie auch im Serviceportal des Bundeslandes Baden-Württemberg. https://www.service-bw.de/leistung/-/sbw/Adoption%20eines%20erwachsenen%20Menschen%20beantragen-1177-leistung-0#sp-js-textContent-title https://www.service-bw.de/leistung/-/sbw/Adoption%20eines%20erwachsenen%20Menschen%20beantragen-1177-leistung-0#sp-js-textContent-title
Rechtsbehelf	Die Ablehnung des Adoptionsantrags durch das Familiengericht kann mit der Beschwerde gem. §§ 58 ff. FamFG binnen eines Monats angefochten werden.
Kurztext	• Annahme eines Volljährigen Aussprache • Notariell beurkundete Anträge von Annehmendem und Anzunehmendem • Annahme sittlich gerechtfertigt, insbesondere bei einem ElternKind-Verhältnis • zuständig: Amtsgericht – Familiengericht
Ansprechpunkt	Bitte wenden Sie sich an das zuständige Familiengericht bei Ihrem örtlich zuständigen Amtsgericht. https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche
Zuständige Stelle	Über den Antrag zur Annahme entscheidet das Familiengericht bei Ihrem für Sie örtlich zuständigen Amtsgericht. In Hessen gibt es nicht bei allen Amtsgerichten Familiengerichte (§ 5 der Justizzuständigkeitsverordnung). Das für Sie örtlich zuständige Amtsgericht finden Sie über das Justizportal des Bundes und der Länder.
Formulare	
Ursprungsportal	Annahme eines Volljährigen Aussprache, Adoption of an adult debate